

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 24. November 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-297
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 15-1.33.47-726/2

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. September 2005

Zulassungsnummer:

Z-33.47-726

Antragsteller:

quick-mix Gruppe GmbH & Co. KG
Mühlenschweg 6
49090 Osnabrück

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmstoffplatten aus
Polystyrol-Partikelschaum
"Lobatherm H-P"
"Lobatherm H-PO"

Geltungsdauer bis:

30. Oktober 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.47-726 vom 16. September 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

(1) Abschnitt 4.6, erster und zweiter Absatz, wird ersetzt:

Die Dämmstoffplatten sind bei den Untergründen nach Abschnitt 4.1 mit dem Klebemörtel "Lobatherm D4 Dispersionskleber" oder "Lobatherm P5 PU-Kleber" durch Auftragen mit einer Lammfellrolle oder mit einem Zahnspachtel vollflächig zu beschichten. Der Klebemörtel ist von Hand aufzubringen; alternativ dazu darf der Klebemörtel in gleicher Weise auch auf den Untergrund aufgetragen werden.

Dabei ist unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten der Klebemörtel mit einer Lammfellrolle aufzurollen oder mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmstoffplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Klein

